

Aufzeichnungspflicht nach EU-Holzverordnung

Die Holzverordnung zielt darauf ab, illegal eingeschlagenes Holz zu verhindern.

Dr. Christian Rottensteiner

Für Waldbesitzer gibt es zwei Berührungspunkte. Einerseits ergeben sich Aufzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Holz, andererseits sind es etwaige Verstöße gegen das Forstgesetz.

Österreich ist zwar kein Risikoland für illegale Holzschlägerungen im großen Stil. Die EU-Holzverordnung ist aber auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Ausnahmeregelungen gibt es keine. Deshalb verpflichtet die genannte Verordnung auch alle heimischen Waldbesitzer, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, zur Information über jede getätigte Lieferung. Sowohl der Verkauf als auch die unentgeltliche Weitergabe oder das Überlassen von Deputatholz sind zu dokumentieren. Ausgenommen von der Dokumentationspflicht ist lediglich der private Eigenverbrauch.

Zu erfassen sind der Holzabnehmer bzw. Käufer, die Baumart, das Sortiment und die Menge. Diese Informationen können am besten aus Holzabmaßlisten übernommen werden. Um die Daten in

übersichtlicher Form erfassen zu können, wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium ein Formular für Waldbesitzer erstellt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre. Das Formular steht auf [lk-online](#) sowie unter folgendem QR-Code zum Download bereit:



Illegaler Holzeinschlag strafbar

Illegaler Holzeinschlag liegt nach der EU-Holzverordnung vor, wenn Holz unter Verstoß gegen die im Land des Einschlages geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wird. Verstößt man gegen einschlägige Bestimmungen des Forstgesetzes, liegt demnach auch ein Verstoß gegen die Holzverordnung vor. Wer also beispielsweise die maximal zulässige Schlaggröße nicht beachtet, hiebsunreife Bestände erntet oder unerlaubte Rodungen vornimmt, schlägt illegales Holz ein.



Wer Holz verkauft oder unentgeltlich weigert, hat Aufzeichnungen darüber zu führen. LK 00

Für den Nachweis der Legalität von bewilligungspflichtigen Holznutzungen sind gegebenenfalls die entsprechenden Bewilligungen aufzubewahren.

Auf nationaler Ebene sind die Zuständigkeiten des Vollzugs und die Sanktionen im Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) geregelt. Zuständige Behörde bei Importholz ist das Bundesamt für Wald, für österreichisches Holz die Bezirksverwaltungsbehörde. Die unlängst beschlossenen Änderungen des HolzHÜG betreffen übrigens nicht die Pflichten der Waldbesitzer, sondern im Wesentlichen die Zusammenarbeit zwischen Bundesamt für Wald und Zollbehörde.